

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 153 SGB III

Leistungsentgelt

Aktualisierung, Stand 01/2020

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2020 wird zur Verfügung gestellt.

- FW 153.2.3 Absatz 5 (Weitere Informationen)

Die Gesetzestexte zu §§ 38b, 39, 39f Einkommensteuergesetz (EStG) werden entfernt. Es erfolgt eine Verlinkung zu den jeweiligen Paragraphen des EStG.

- Gesetzestext

Gesetzestext**§ 153 - Leistungsentgelt**

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalisierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmerin oder jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorliegen.

(3) Haben Ehegatten oder Lebenspartner die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten oder Lebenspartner entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.

§ 38b EStG - Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 38b](#)

~~(1) 1Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. 2Dabei gilt Folgendes:~~

~~1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die~~

~~a) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und~~

~~aa) ledig sind,~~

~~bb) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind; oder~~

~~b) beschränkt einkommensteuerpflichtig sind;~~

~~2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) zu berücksichtigen ist;~~

~~3. in die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer,~~

~~a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird,~~

~~b) die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,~~

~~c) deren Ehe aufgelöst worden ist, wenn~~

~~aa) im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und~~

~~bb) der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,~~

~~für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist;~~

~~4. in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, dies gilt auch, wenn einer der Ehegatten keinen Arbeitslohn bezieht und kein Antrag nach Nummer 3 Buchstabe a gestellt worden ist.~~

~~5. in die Steuerklasse V gehören die unter Nummer 4 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereiht wird;~~

~~6. die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und einem weiteren Dienstverhältnis sowie in den Fällen des § 39c.~~

~~3Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne der Nummern 3 und 4 gelten nur Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 oder 2 oder des § 1a erfüllen.~~

~~(2) 1Für ein minderjähriges und nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 werden bei der Anwendung der Steuerklassen I bis IV die Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal nach § 39 Absatz 1 wie folgt berücksichtigt:~~

~~1. mit Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 Satz 1 zusteht, oder~~

2. mit Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil

- a) die Voraussetzungen des § 32 Absatz 6 Satz 2 vorliegen oder
- b) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder
- c) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.

(2) Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Absatz 1 bis 6 zustehen, die nicht nach Satz 1 berücksichtigt werden, ist die Zahl der Kinderfreibeträge auf Antrag vorbehaltlich des § 39a Absatz 1 Nummer 6 zu Grunde zu legen. 3In den Fällen des Satzes 2 können die Kinderfreibeträge für mehrere Jahre gelten, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben. 4Bei Anwendung der Steuerklassen III und IV sind auch Kinder des Ehegatten bei der Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. 5Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.

(3) 1Auf Antrag des Arbeitnehmers kann abweichend von Absatz 1 oder 2 eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden. 2 Der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich mit der Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. 3Diese Anträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben.

§ 39 EStG - Lohnsteuerabzugsmerkmale

[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 39](#)

(1) 1Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden auf Veranlassung des Arbeitnehmers Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet (§ 39a Absatz 1 und 4, § 39e Absatz 1 in Verbindung mit § 39e Absatz 4 Satz 1 und nach § 39e Absatz 8). 2Soweit Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht nach § 39e Absatz 1 Satz 1 automatisiert gebildet werden oder davon abweichend zu bilden sind, ist das Finanzamt für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach den §§ 38b und 39a und die Bestimmung ihrer Geltungsdauer zuständig. 3Für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die von den Meldebehörden nach § 39e Absatz 2 Satz 2 mitgeteilten Daten vorbehaltlich einer nach Satz 2 abweichenden Bildung durch das Finanzamt bindend. 4Die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Absatz 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. 5Die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer bekannt zu geben. 6Die Bekanntgabe richtet sich nach § 119 Absatz 2 der Abgabenordnung und § 39e Absatz 6. 7Der Bekanntgabe braucht keine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf beigelegt zu werden. 8Ein schriftlicher Bescheid mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf ist jedoch zu erteilen, wenn einem Antrag des Arbeitnehmers auf Bildung oder Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wird oder der Arbeitnehmer die Erteilung eines Bescheids beantragt. 9Vorbehaltlich des Absatzes 5 ist § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.

(2) 1Für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach Absatz 1 Satz 2 des nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ist das Wohnsitzfinanzamt im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung und in den Fällen des Absatzes 4 Nummer

5 das Betriebsstättenfinanzamt nach § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zuständig. 2Ist der Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln oder beschränkt einkommensteuerpflichtig, ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. 3Ist der nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Bildung der weiteren Lohnsteuerabzugsmerkmale das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das erstmals Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet hat. 4Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von inländischen Arbeitgebern beziehen, ist das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.

(3) 1Wurde einem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat ihm das Betriebsstättenfinanzamt auf seinen Antrag hin eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen. 2In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das vom Finanzamt gebildete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2. 3Die Bescheinigung der Steuerklasse I kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn dieser den Antrag nach Satz 1 im Namen des Arbeitnehmers stellt. 4Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren.

(4) Lohnsteuerabzugsmerkmale sind

1. Steuerklasse (§ 38b Absatz 1) und Faktor (§ 39f),
2. Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV (§ 38b Absatz 2),
3. Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§ 39a),
4. Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d) für die Dauer von zwölf Monaten, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt,
5. Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist, wenn der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber dies beantragt.

(5) 1Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge ein, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Finanzamt dies mitzuteilen und die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend ändern zu lassen. 2Dies gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, für die die Steuerklasse II zur Anwendung kommt, entfallen. 3Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Abweichung einen Sachverhalt betrifft, der zu einer Änderung der Daten führt, die nach § 39e Absatz 2 Satz 2 von den Meldebehörden zu übermitteln sind. 4Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, ändert das Finanzamt die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge von Amts wegen. 5Unterbleibt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.

(6) 1Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerklasse oder für die Zahl der Kinderfreibeträge zu Gunsten des Arbeitnehmers, kann dieser beim Finanzamt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale beantragen. 2Die Änderung ist mit Wirkung von dem ersten Tag des Monats an vorzunehmen, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. 3Ehegatten

können einmalig im Laufe des Kalenderjahres beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen beantragen. 4Dies gilt unabhängig von der automatisierten Bildung der Steuerklassen nach § 39e Absatz 3 Satz 3 sowie einer von den Ehegatten gewünschten Änderung dieser automatisierten Bildung. 5Das Finanzamt hat eine Änderung nach Satz 3 mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats vorzunehmen, der auf die Antragstellung folgt. 6Für eine Berücksichtigung der Änderung im laufenden Kalenderjahr ist der Antrag nach Satz 1 oder 3 spätestens bis zum 30. November zu stellen.

(7) 1Wird ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat er dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. 2Das Finanzamt hat die Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an zu ändern. 3Absatz 1 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend. 4Unterbleibt die Mitteilung, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.

(8) 1Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für die Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer verwenden. 2Er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(9) 1Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Absatz 8 ein Lohnsteuerabzugsmerkmal verwendet. 2Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 39f EStG - Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V

[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz §39f](#)

(1) 1Bei Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten nach § 39a anstelle der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden, wenn der Faktor kleiner als 1 ist. 2Der Faktor ist $Y : X$ und vom Finanzamt mit drei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. 3"Y" ist die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren (§ 32a Absatz 5) unter Berücksichtigung der in § 39b Absatz 2 genannten Abzugsbeträge. 4"X" ist die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV für jeden Ehegatten. 5Maßgeblich sind die Steuerbeträge des Kalenderjahres, für das der Faktor erstmals gelten soll. 6In die Bemessungsgrundlage für Y werden jeweils neben den Jahresarbeitslöhnen der ersten Dienstverhältnisse zusätzlich nur Beträge einbezogen, die nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet. 7In den Fällen des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das erste Dienstverhältnis zu bilden. 8Arbeitslöhne aus zweiten und weiteren Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI) sind im Faktorverfahren nicht zu berücksichtigen. 9Der nach Satz 1 gebildete Faktor gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Faktor erstmals gilt oder zuletzt geändert worden ist. 10Die Ehegatten können eine Änderung des Faktors beantragen, wenn sich die für die Ermittlung des

~~Faktors maßgeblichen Jahresarbeitslöhne im Sinne des Satzes 6 ändern.
11 Besteht eine Anzeigepflicht nach § 39a Absatz 1 Satz 5 oder wird eine Änderung des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 4 beantragt, gilt die Anzeige oder der Antrag auf Änderung des Freibetrags zugleich als Antrag auf Anpassung des Faktors.~~

~~(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn hat der Arbeitgeber Steuerklasse IV und den Faktor anzuwenden.~~

~~(3) 1 § 39 Absatz 6 Satz 3 und 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Änderungen nach Absatz 1 Satz 10 und 11 keine Änderungen im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 sind. 2 § 39a ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 39a Absatz 2) nur erforderlich ist, wenn bei der Faktorermittlung zugleich Beträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 berücksichtigt werden sollen.~~

~~(4) Das Faktorverfahren ist im Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (§ 39b Absatz 6) zu berücksichtigen.~~

§ 52 EStG – Anwendungsvorschriften

~~...~~

~~(37a) § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.~~

Inhalt

Aktualisierung, Stand 01/2020.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 153 - Leistungsentgelt	3
§ 38b EStG - Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge	4
§ 39 EStG - Lohnsteuerabzugsmerkmale.....	5
§ 39f EStG - Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V.....	7
Inhalt.....	9
Fachliche Weisungen.....	10
153.0 Regelungszweck, Allgemeines.....	10
153.1 Ermittlung des Leistungsentgelts.....	10
153.2 Berücksichtigung der Steuerklasse	10
153.2.1 Feststellung der Steuerklasse	10
153.2.2 Änderung der Steuerklasse	11
153.2.3 Lohnsteuerklassenwechsel.....	11
153.3 Verfahren	12

Fachliche Weisungen

153.0 Regelungszweck, Allgemeines

Die Regelung beschreibt ein pauschaliertes Nettoentgelt (Leistungsentgelt), unabhängig von den individuellen Abzügen.

153.1 Ermittlung des Leistungsentgelts

(1) Das Leistungsentgelt wird ermittelt, indem das Bemessungsentgelt um pauschalierte Abzüge vermindert wird.

(2) Bei der Berechnung der Sozialversicherungspauschale ist das Ergebnis ggf. gem. § 338 Abs. 2 zu runden. Die Sozialversicherungspauschale von 20 Prozent gilt für alle Anspruchstage ab 01.01.2019.

(3) Für die Berechnung der Lohnsteuer ist der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) herausgegebene Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen (§ 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG) zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich, in dem das Stammrecht entsteht. Diese Tabelle gilt auch für spätere Änderungen der Steuerklasse und des Faktors.

(4) Der Abzug für Lohnsteuer richtet sich nach der maßgeblichen Lohnsteuerklasse (§ 38b EStG) und ggf. bei Steuerklasse IV nach dem Faktor (Faktorverfahren - § 39f EStG).

Der Faktor nach § 39f EStG ist ein steuermindernder Multiplikator. Er ist kleiner als 1 und hat 3 Nachkommastellen.

Beim Faktorverfahren ist der Abzugsbetrag für die Lohnsteuer das Ergebnis aus der Multiplikation der Lohnsteuer, die sich aus dem Programmablaufplan bei Steuerklasse IV ergibt, und dem Faktor nach § 39f EStG.

(5) Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist die Höhe der Lohnsteuer.

153.2 Berücksichtigung der Steuerklasse

153.2.1 Feststellung der Steuerklasse

(1) Maßgeblich ist die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres gilt, in dem das Stammrecht entstanden ist. Lag zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerklasse vor, ist die Zuordnung zur Lohnsteuerklasse entsprechend § 38b EStG vorzunehmen. Hierbei ist auf die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres abzustellen. Ggf. sind Änderungen und Lohnsteuerklassenwechsel zu prüfen.

(2) Die Lohnsteuerklasse und der Faktor haben Tatbestandswirkung. Liegen die Voraussetzungen für eine andere Lohnsteuerklasse/einen anderen Faktor vor, bleiben die eingetragenen Merkmale bis zur ihrer Berichtigung durch das Finanzamt maßgeblich.

153.2.2 Änderung der Steuerklasse

Die Finanzverwaltung ist für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Die Änderungen erfolgen auf Antrag oder im automatisierten Verfahren. Auslöser für automatisierte Änderungen sind die von den Meldebehörden mitgeteilten Daten. Wird die Änderung auf den Ersten des Ereignismonats gelegt, wird die Änderung erst ab dem Eintritt des Ereignisses (z. B. Heirat) berücksichtigt.

In folgenden Fällen wird die Änderung der Steuerklasse durch die Finanzverwaltung ohne weiteren Nachweis berücksichtigt, wenn der AA der zugrunde liegende Lebenssachverhalt mitgeteilt wurde:

- Bei Heirat oder Gründung einer Lebenspartnerschaft werden ab dem Tag der Eheschließung die Steuerklassen IV/IV vergeben,
- Bei dauernder Trennung, Scheidung oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft wird ab Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres die Steuerklasse I vergeben,
- Bei Tod eines Ehegatten wird die Steuerklasse des überlebenden Ehegatten ab Beginn des Folgemonats auf III geändert, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt lebten. Ab Beginn des übernächsten Kalenderjahres wird die Steuerklasse I vergeben.

Die Verpflichtung des Arbeitslosen zur Anzeige aller Steuerklassenänderungen bleibt unberührt.

153.2.3 Lohnsteuerklassenwechsel

(1) Ein Steuerklassenwechsel ist eine Sonderform der Steuerklassenänderung (§ 39 Abs. 6 EStG i. V. m. § 2 Abs. 8 EStG) innerhalb der Steuerklassenkombinationen III/V, IV/IV oder V/III für Ehegatten oder Lebenspartner.

(2) Der Arbeitslose wird über die leistungsrechtlichen Folgen eines Steuerklassenwechsels durch

- Hinweise zum Lohnsteuerklassenwechsel im Merkblatt 1,
- die Kundenmappe (Leistungsprofil),
- einen Hinweis im Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid und
- das Informationsangebot der BA im Internet

informiert.

Lässt sich ein Betroffener im Hinblick auf einen Lohnsteuerklassenwechsel beraten, ist er über die Auswirkungen auf die Höhe seiner Leistung und ggf. die seines Ehegatten oder seines Lebenspartners aufzuklären.

(3) Ein Steuerklassenwechsel ist nach Maßgabe des § 153 Abs. 3 von dem Tag an - ggf. auch zwischen Jahresbeginn und Entstehung des Anspruchs - zu berücksichtigen, von dem die geänderte Lohnsteuerklasse im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden ist (Wirksamkeit).

Weil im Monat Dezember keine Steuerklassenänderungen mehr vom Finanzamt angenommen werden (Stichtag 30.11.), kann der Nachweis begünstigender Sachverhalte für den Monat Dezember auf andere Weise geführt werden.

(4) Ein Steuerklassenwechsel liegt nicht vor, wenn

- bei IV/IV das Faktorverfahren gewählt wird,
- der Faktor angepasst wird (§ 39f Abs. 3 EStG),
- anlässlich einer Heirat vom Finanzamt die Steuerklassenkombination IV/IV automatisiert vergeben wird oder
- im Anschluss an eine solche automatisierte Vergabe auf Veranlassung der Ehegatten/Lebenspartner eine abweichende Steuerklassenkombination vergeben wird (§ 39 Abs. 6 EStG).

(5) Die Zweckmäßigkeit des Steuerklassenwechsels ist anhand der AlgPC-Hülle bzw. der Tabelle zur Steuerklassenwahl zu beurteilen. Ein Steuerklassenwechsel auf III/V ist immer zweckmäßig wenn das Einkommen des geringer Verdienenden einen Betrag in Höhe von 40 % des gemeinsamen Arbeitsentgeltes nicht übersteigt. Steuerfreiheit von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten bleibt außer Betracht.

[Weitere Informationen \(Lohnsteuerklassenwechsel\)](#)

(6) Ein Lohnsteuerklassenwechsel wird auch berücksichtigt, wenn die neu gewählte Lohnsteuerklassenkombination zwar nicht zum geringsten, aber zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt (BSG-Urteil vom 4.9.2001 – B 7 AL 84/00 R).

(7) Beim Bezug von lohnsteuerfreien Entgeltersatzleistungen (z. B. Alg, Übg, Kug, Krankengeld) ist das ausgefallene Arbeitsentgelt, hilfsweise das Bemessungsentgelt heranzuziehen.

Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht an das letzte Entgelt anknüpfen (z. B. Altersruhegeld, Ruhegehälter an Beamte, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsgeld oder Elterngeld). Beim Bezug dieser Leistungen durch den Ehegatten/Lebenspartner ist die vom Arbeitslosen gewählte Steuerklasse zu berücksichtigen.

(8) Ein verfrühter Lohnsteuerklassenwechsel ist zugunsten des Arbeitslosen grundsätzlich ab dem Kalendermonat zu berücksichtigen, von dem an die neue Kombination zweckmäßig ist.

(9) Sind beide Ehegatten/Lebenspartner im Leistungsbezug, ist ein Steuerklassenwechsel stets bei beiden zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

(10) Ein Wechsel in das Faktorverfahren ist immer zu berücksichtigen, weil es zum geringsten Lohnsteuerabzug führt.

153.3 Verfahren

(1) Unter der AlgPC-Hülle steht eine Berechnungshilfe zum Steuerklassenwechsel zur Verfügung. Für das Faktorverfahren gilt folgende Tabelle:

[Weitere Informationen \(Tabelle Faktorverfahren\)](#)

(2) Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten mit den in der Arbeitsbescheinigung gemachten Angaben grundsätzlich als nachgewiesen. Ansonsten ist eine Mitteilung/Bescheinigung des Finanzamtes oder ein PDF-Ausdruck aus dem ElsterOnline-Portal vorzulegen.

Legt der Arbeitslose einen Nachweis über die Änderung nicht oder nicht unverzüglich vor, ist ihm Arbeitslosengeld nach der Lohnsteuerklasse V zu zahlen (§§ 60, 66 SGB I).

(3) Der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f EStG ist bis 31.12.2018 auf das Kalenderjahr begrenzt. Ab 01.01.2019 gilt der Faktor bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres, in dem er beantragt oder geändert worden ist (§ 39f Abs. 1 Satz 9). Soll ein Faktor darüber hinaus gelten, ist dieser vom Arbeitslosen nachzuweisen.

Das IT-Verfahren COLIBRI unterstützt durch Bearbeitungsaufforderung die Überprüfung und Anpassung des Faktors für das folgende Kalenderjahr.

Wird kein neuer Faktor nachgewiesen ist im IT-Verfahren COLIBRI die Steuerklasse ab dem Folgejahr auf IV zu ändern. Dies bewirkt einen Änderungsbescheid.

Zeitgleich ist mit der BK-Vorlage "Überprüfung Faktor bei Jahreswechsel" das Vorhandensein eines Faktors für das Folgejahr beim Arbeitslosen abzufragen und ein entsprechender Nachweis zu verlangen.

(4) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Vordruckübersendung bei Lohnsteuerklassenwechsel	3s153-42
Vordruck Lohnsteuerklassenwechsel	3s153-43
Überprüfung Faktor bei Jahreswechsel	3s153-44
Bescheid Steuerklassenwechsel - unzweckmäßig	3s153-46